Sicherheit von mobilen Bühnen

von Diplom-Ingenieur Michael Ebner

Wenn eine Veranstaltung außerhalb von Gebäuden durchgeführt werden soll, dann werden dafür gerne mobile Bühnen eingesetzt. Für den Veranstalter scheint das zunächst recht unkompliziert: Man fragt bei entsprechenden Fachfirmen an, vergleicht gegebenenfalls verschiedene Angebote (insbesondere bezüglich des Preises) und vergibt dann den Auftrag. Der Auftragnehmer baut dann die Bühne auf, man führt die Veranstaltung durch, anschließend wird die Bühne wieder abgebaut und alle sind (hoffentlich) zufrieden.

Solange nichts passiert, macht sich üblicherweise keiner Gedanken, welche Haftungsrisiken da eben entstanden sind. Dieser Frage wird im Regelfall erst dann nachgegangen, wenn ein Unfall passiert ist und dessen Schaden reguliert werden soll – doch dann ist es viel zu spät, um die Maßnahmen zu ergreifen, die einem vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit entlasten.

Die Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters speist sich in diesem Fall aus drei Quellen:

- Hauptsächlich ist der Veranstalter Geschäftsherr der Veranstaltung und damit in der Verkehrssicherungspflicht für die Personen, die sich auf seiner Veranstaltung aufhalten.
- Daneben gibt es auch die Verkehrssicherungspflicht des baurechtlichen Betreibers einer Veranstaltungsstätte. Dort, wo mobile Bühnen aufgebaut werden, ist der Veranstalter häufig auch der baurechtliche Betreiber.
- Zuletzt ist der Veranstalter häufig auch noch Arbeitgeber und somit für den Arbeitsschutz seiner Beschäftigten verantwortlich.

Dass der Veranstalter zunächst einmal in der Pflicht ist, wird normalerweise verstanden. Nun hält sich jedoch hartnäckig die Meinung, dass man seiner Verkehrssicherungspflicht Genüge tun würde, wenn man für eine solche Aufgabe eine Fachfirma beauftragt. Ganz so einfach ist es jedoch nicht.

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Schauen wir uns in einem BGH-Urteil an, wie denn diese Problematik in der aktuellen Rechtsprechung gesehen wird:

„Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten ist zwar grundsätzlich zulässig. Sie bedarf jedoch klarer Absprachen, die die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantieren. Erst dann verengt sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich allein Verantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht." (BGH NJW 1996, 2646).

Selbst dann also, wenn man eine Verkehrssicherungspflicht rechtswirksam übertragen hat, kommt man nicht vollständig aus der Verantwortung heraus – es verbleibt immer noch die Kontroll- und Überwachungspflicht.

Im Falle der wirksamen Übertragung der Verkehrssicherungspflicht hätten sich die Sorgfaltspflichten der Beklagten auf die Auswahl und Überwachung des Dritten verengt. Bei der Auswahl des Dritten hat sich der Geschäftsherr zu überzeugen, dass der Dritte die Fähigkeiten, Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, die zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung erforderlich ist. (LG Nürnberg-Fürth 6 O 4537/03)

Zudem kann längst nicht jedem die Verkehrssicherungspflicht übertragen werden. Die Frage ist nun, wie der durchschnittliche Veranstalter denn die Fähigkeit, Eignung und Zuverlässigkeit von Bühnenbaubetrieben beurteilen möchte – es fehlt ihm dazu schlicht die Fachkenntnis. Eine solche fehlende Fachkenntnis entschuldigt jedoch im Zweifelsfall gar nichts. Von daher bleibt an dieser Stelle nur der Rat, sich erforderlichenfalls der Hilfe eine Meisters oder Ingenieurs für Veranstaltungstechnik zu bedienen, ein solcher wäre ohnehin erforderlich, wenn man in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) fällt.

Mobile Bühnen und Windlasten

Die bisherigen Ausführungen gelten ganz allgemein, nicht nur für den Einsatz von mobilen Bühnen. Außerhalb geschlossener Räume kommt jedoch eine weitere Gefahrenquelle hinzu, die von vielen kräftig unterschätzt wird: Windlasten. Bläst der Wind auf einen Gegenstand, dann entsteht vor diesem Gegenstand ein Überdruck – Staudruck genannt – der eine Kraft auf diesen Gegenstand ausübt. Dieser Staudruck steigt mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit: Bei geringen Windstärken ist alles ganz harmlos, und dann wird

Michael Ebner ist Dipl-Ing(FH) der Theater- und Veranstaltungstechnik und Autor des Buches „Sicherheit in der Veranstaltungstechnik" (Beuth-Verlag, ISBN 3410162968)

es recht schnell sehr ungemütlich. Eine mobile Bühne ist deutlich leichter als eine Segelyacht, trägt aber mehr Tuch. Damit sie sich nicht wegbewegt, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden. Da gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten:

- Die Bühne ist fest im Boden verankert. Gerade dann, wenn an derselben Stelle wiederkehrend Veranstaltungen durchgeführt werden, mag es durchaus eine Überlegung sein, entsprechende Betonfundamente zu gießen, an denen dann die Bühne befestigt werden kann.

- In der Praxis häufiger ist die Verwendung von Gewichtsankern, also von großen Wassertanks oder von Betongewichten.

Eine dieser beiden Maßnahmen ist stets erforderlich, auch wenn die Bühne noch so klein ist. Wenn irgendwelche „Disco-Teams" oder ähnliche Auftragnehmer ohne größere Sachkenntnis anfangen, einen Traversenrahmen mit Plane auf vier Kurbelstative zu stellen, dann sollte man sie ohne lange Diskussion wieder wegschicken – solchen Erfüllungsgehilfen fehlt es sowohl an den Fähigkeiten als auch an der Eignung als auch an der Zuverlässigkeit.

Betriebseinstellung

Eine mobile Bühne hat entweder ein Baubuch oder eine Statik. Punkt. Dessen vergewissert man sich, bevor man einen Auftrag erteilt. Üblicherweise werden solche statischen Berechnungen nicht nach den Normen des Baurechts ausgeführt (die Bühne müsste dann auch einen Orkan sicher überstehen), sondern nach den Normen für die fliegenden Bauten (nach der inzwischen zurückgezogenen DIN 4112 oder nach DIN EN 13814). Diese Normen erlauben es, mit der sogenannten Betriebseinstellung zu rechnen: Ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit (Windstärke 7 oder 8) muss der Betrieb eingestellt werden und das Bauwerk in einen mehr oder weniger sicheren Zustand überführt werden. Das hört sich in der Theorie recht logisch und umkompliziert an – bei heftigem Unwetter möchte man ja auch keine Outdoor-Veranstaltung mehr durchführen. In der Praxis wird das schon deutlich schwieriger:

- Zunächst einmal müssen dann permanent Fachkräfte vor Ort vorgehalten werden, um eine solche Betriebseinstellung durchführen zu können. Die immer noch häufig gesehene Praxis, dass die Bühnenbauer erst am Montag wiederkommen und in Ruhe die Bühne entfernen, ist mit einer auf Betriebseinstellung gerechneten Statik noch nicht mal ansatzweise kompatibel.

- Die nächste Frage ist, welche Arbeitsschritte bei einer Betriebseinstellung durchzuführen wären, und ob man diese Schritte auch noch bei heftigem Wind durchführen kann. Bei manchen Bühnen müsste man beispielsweise einen Rigger ins Dach schicken, um dort Sekundärsicherungen oder Planen zu entfernen. Wenn es aber da bereits schon heftig weht, dann steht einem solchen Einsatz der Arbeitsschutz entgegen. (Verantwortungsbewusste Auftraggeber lassen sich von ihren Erfüllungsgehilfen vorab ein Konzept vorlegen, wie denn die Betriebseinstellung konkret realisiert werden soll.)

- In die Verantwortung des Veranstalters fällt auch die Organisation der Frage, wie denn die Entscheidung zur Betriebseinstellung getroffen wird. Ein Wetterumschwung erfolgt manchmal sehr schnell, da müssen dann rasche Entscheidungen getroffen werden: Wer beobachtet die Wetterlage (Wetterdienst und eigene Windmessung), wer trifft dann die Entscheidung, wer holt den Künstler von der Bühne, wer schickt das Bühnenteam los, wie schnell sind die Betreffenden zu erreichen? Wer nicht sicherstellt, dass innerhalb von 10 Minuten alles sicher ist, handelt schlicht fahrlässig.

Fazit: Der Einsatz von mobilen Bühnen ist zwar möglich, man muss jedoch die dabei entstehenden Gefährdungen sorgfältig im Blick behalten. Und deswegen ist das Angebot mit dem niedrigsten Preis meist nicht das beste.